

Bekanntmachung

über die Ergänzungswahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Bräsen, Klieken, Hundeluft, Ragösen und Wörpen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 6 Abs. 1 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Bräsen, Klieken, Hundeluft, Ragösen und Wörpen findet am **Sonntag, dem 27. Oktober 2024 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

1. Wahlgebiet, Wahlbereich

Wahlgebiet im Sinne des KWG LSA ist das Gebiet der jeweiligen Ortschaft:

Wahlgebiet Ortschaftsratswahl **Bräsen** - Ortschaft Bräsen

Wahlgebiet Ortschaftsratswahl **Klieken** - Ortschaft Klieken (OT Klieken und OT Buro)

Wahlgebiet Ortschaftsratswahl **Hundeluft** - Ortschaft Hundeluft

Wahlgebiet Ortschaftsratswahl **Ragösen** - Ortschaft Ragösen (OT Ragösen und OT Krakau)

Wahlgebiet Ortschaftsratswahl **Wörpen** - Ortschaft Wörpen (OT Wörpen und OT Wahlsdorf)

Bei der Wahl der Ortschaftsräte bildet jedes Wahlgebiet jeweils einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter

Für die Ortschaftsräte sind folgende Anzahl von Vertretern zu wählen:

Ortschaftsrat **Bräsen**: 2 Vertreter

Ortschaftsrat **Klieken**: 3 Vertreter

Ortschaftsrat **Hundeluft**: 2 Vertreter

Ortschaftsrat **Ragösen**: 3 Vertreter

Ortschaftsrat **Wörpen**: 2 Vertreter

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt:

Ortschaftsrat **Bräsen**: 7

Ortschaftsrat **Klieken**: 8

Ortschaftsrat **Hundeluft**: 7

Ortschaftsrat **Ragösen**: 8

Ortschaftsrat **Wörpen**: 7

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates muss

für die Ortschaftsratswahl **Bräsen** von mindestens 1,

für die Ortschaftsratswahl **Klieken** von mindestens 8,

für die Ortschaftsratswahl **Hundeluft** von mindestens 2,

für die Ortschaftsratswahl **Ragösen** von mindestens 1,

für die Ortschaftsratswahl **Wörpen** von mindestens 1,

Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem

Zeitpunkt der Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Nach Bekanntmachung der Landeswahlleiterin erfüllen folgende Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Alternative für Deutschland (AfD), DIE LINKE (DIE LINKE), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Freie Demokratische Partei (FDP) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE). Gemäß § 21 (10) Nr. 1 und Nr. 2 KWG LSA sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied ununterbrochen vertreten ist. Gemäß § 21 (10) Nr. 3 KWG LSA sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist.

Diese Voraussetzungen treffen zu für:

Ortschaftsratswahl **Bräsen**: Einzelbewerber Christian Rackow, Einzelbewerberin Britt Hohmann, Einzelbewerber Gerhard Hohmann und Einzelbewerberin Janett Kainz;

Ortschaftsratswahl **Klieken**: Freiwillige Feuerwehr Klieken, Heimatverein „Kliekener Aue-Bürger für Bürger“ e.V.;

Ortschaftsratswahl **Hundeluft**: Heimatverein „Hundelufter Findlinge“ e.V.;

Ortschaftsratswahl **Ragösen**: Ragösen unser Dorf;

Ortschaftsratswahl **Wörpen**: Einzelbewerber Ralf Butzke, Einzelbewerber Holger Ruhl, Einzelbewerberin Hella Steinhauer und Einzelbewerberin Margret Rühlicke;

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige bis zum 97. Tag vor der Wahl (22.07.2024) für die unter § 22 Abs.1 KWG LSA fallenden Parteien wird hingewiesen.

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen frühzeitig eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Coswig (Anhalt), Stadtwahlleiter, Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt), einzureichen. Sie müssen in Inhalt und Form dem § 30 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501) entsprechen. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein, § 24 (1) und (2) KWG LSA i. V. m. § 30 Abs. 1 KWO LSA. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, § 21 (5) KWG LSA. Nach § 21 (6) KWG LSA muss der Wahlvorschlag enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers. Bei Gemeinderatswahlen soll zusätzlich der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil angegeben werden;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat, § 21 (7) und (8) KWG LSA.

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge **endet am 20. August 2024 um 18.00 Uhr**. Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen, § 26 Abs. 1 KWG LSA. Im Übrigen kann ein eingereichter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden. Im Übrigen wird auf die Regelungen über den Inhalt und die Form von Wahlvorschlägen hingewiesen.

Formulare zum Einreichen der Wahlvorschläge werden von mir auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

6. Wählbarkeit und Wahlrecht von Deutschen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Wahlberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Kaatz

Wahlleiter (Im Original unterschrieben)